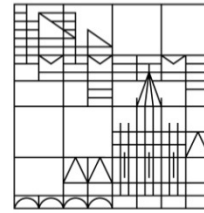


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 12/2016**

**Zulassungssatzung für den Master-  
Studiengang Literatur-Kunst-Medien**

**Vom 22. März 2016**

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

# **Zulassungssatzung für den Master-Studiengang Literatur-Kunst-Medien**

**vom 22. März 2016**

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 63 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 Nr.10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052), i.V.m. § 20 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. S. 396), in seiner Sitzung am 17. Februar 2016 die nachstehende Zulassungssatzung für den Master-Studiengang Literatur-Kunst-Medien beschlossen:

## **§ 1 Zulassungszahlen**

Die Anzahl der Studienplätze im Master-Studiengang Literatur – Kunst – Medien ist beschränkt.

## **§ 2 Bewerbung**

- (1) Die Zulassung zum Master-Studiengang „Literatur - Kunst - Medien“ ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, erstmals zum Wintersemester 2006/2007. Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Wintersemester ist der 15. Juni, Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Sommersemester der 15. Januar. Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität Konstanz vorgesehenen Form zu stellen. Er muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen jeweils bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Wenn der Bewerber/die Bewerberin zu diesem Zeitpunkt kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach § 4 gemäß Absatz 3 darzulegen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der qualifizierte Abschluss innerhalb dieser Frist nachgewiesen wird.
- (3) Ist das Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen, ist ein von der Hochschule ausgestellter Nachweis über die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich einer vorläufigen Durchschnittsnote sowie ein Nachweis zu erbringen, das grundständige Studium bis zum Beginn des Semesters, in dem das Masterstudium aufgenommen werden soll, abschließen zu können (bspw. über Erklärung der Hochschule oder Nachweis über Anmeldung der Abschlussprüfungen).
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

## **§ 3 Zuständigkeit**

- (1) Der Rektor/die Rektorin entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung des Zulassungsantrags auf Vorschlag der Auswahlkommission.

- (2) Die Auswahlkommission ist zuständig für die Durchführung des Auswahl- und Zulassungsverfahrens.

#### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang „Literatur - Kunst - Medien“ ist der Nachweis eines Abschlusses eines mindestens dreijährigen Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie im Fach „Literatur - Kunst - Medien“ oder einem dem Bachelor-Studiengang „Literatur - Kunst - Medien“ an der Universität Konstanz verwandten Fach. Verwandt ist ein Fach dann, wenn hinsichtlich der durch das Studium erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zum Fach Literatur-Kunst-Medien an der Universität Konstanz besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des Studiengangs an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen.
- (2) Bei der Anerkennung von B.A.- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen), die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft die Auswahlkommission.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Übertrifft die Zahl derjenigen Bewerber und Bewerberinnen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der Studienplätze, wird eine Rangliste erstellt.
- (2) Dabei sind zunächst 5% der Plätze, mindestens jedoch 1 Platz, für Fälle außergewöhnlicher Härte gemäß § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vorzusehen.
- (3) Grundlage der Rangliste zur Vergabe der restlichen nicht nach Absatz 2 vergebenen Plätze ist entweder die Note des Hochschulabschlusses oder, wenn noch kein Abschluss vorliegt, die Durchschnittsnote der bislang erbrachten Prüfungsleistungen.
- (4) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz sowie der Hochschulvergabeordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2016/2017. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. März 2013 (Amtl. Bkm. 24/2013) außer Kraft.

Konstanz, 22. März 2016

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger  
- Rektor -